

15.01.2024

- Stadtverwaltung Hildesheim
- Ratsfraktionen
- Presse

### **„Viele Glätteunfälle sind vermeidbar“: VCD erinnert angesichts der aktuellen Wetterlage an Winterdienstpflicht für Fuß- und Radwege**

Wer zu Fuß oder per Rad unterwegs ist, hat keine Knautschzone. Deshalb ist es wichtig, bei Schnee, Schneeregen und gefrierender Nässe die Entstehung von Glätte auf Fuß- und Radwegen zu bekämpfen. Viele gefährliche Stürze wären durch einen ordentlichen Winterdienst zu vermeiden. In der Regel haben die Anlieger die Aufgabe, bei Schnee- oder Eisglätte werktags zwischen 7 und 22 Uhr (Sonntags ab 8 Uhr) die Gehwege, einschl. gemeinsamer Fuß- und Radwege, mit Sand oder anderen salzfreien, abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg von mindestens 1,50 m Breite vorhanden ist. Näheres ist in der Straßenreinigungssatzung und -verordnung der Stadt Hildesheim geregelt, zu finden unter <https://www.stadt-hildesheim.de/>

In den letzten Jahren ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass diese Aufgabe nicht ernst genommen wird: Viele Fuß- und Radwege werden bei winterlichen Bedingungen nicht oder zu selten geräumt und gestreut und sind deshalb gefährlich glatt. Hohes Patientenaufkommen in den Notaufnahmen der Krankenhäuser mit einer Fülle von Knochenbrüchen wäre vermeidbar, wenn alle Grundeigentümer verantwortlich handeln und ihre Winterdienstpflichten wahrnehmen würden. Für gestürzte Menschen bedeuten ein gebrochenes Handgelenk oder ein kaputtes Knie viele Schmerzen, möglicherweise dauerhafte Beeinträchtigungen und last not least auch Arbeitsunfähigkeit und somit insgesamt einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden.

Der VCD appelliert deshalb an alle Grundeigentümer, ihren Verpflichtungen zum Winterdienst auf Fuß- und Radwegen nachzukommen. Gleiches gilt dort, wo die Stadt Hildesheim gemäß ihrer Satzung selbst zuständig ist, z.B. in der Fußgängerzone. Leider

lässt auch der städtische Winterdienst an kritischen Stellen wie dem Klingeltunnel oder an Fuß- und Radwegbrücken häufig zu wünschen übrig.

Außerdem sollte die Stadt die Anlieger regelmäßig auf Ihre Verpflichtungen hinweisen und Verstöße häufiger ahnden. Wird bei Glätte nicht gestreut, kann dies laut Straßenreinigungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Zum Eigenschutz von Fußgängerinnen und Fußgängern gibt der VCD den Tipp, bei Glätte ein paar alte Socken o.ä. über die Schuhe zu ziehen. Bei wechselnden Temperaturen um Null wie derzeit ist es ratsam, so etwas immer bei sich zu haben.

Wer tatsächlich auf ungestreuten Gehwegen stürzt, sollte unbedingt von den verantwortlichen Anliegern Schadenersatz und Schmerzensgeld einfordern und eine Ordnungswidrigkeit anzeigen. Zur Durchsetzung von Ansprüchen ist eine Dokumentation mit Fotos oder Zeugenaussagen zu empfehlen.

Doris Schupp (Vorstandsmitglied VCD Kreisverband Hildesheim e.V.)